

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

10. Jahrgang
Oktober 2002
ISSN 1434-3460

19/2002

Mit Beilage BNotK-Intern

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB § 311b Abs. 4 n. F. (= § 312 BGB a. F.) – Kaufangebot eines Dritten für ein Nachlassgrundstück an den künftigen Erben zu Lebzeiten des Erblassers

BayStrWG Art. 6; BauGB § 124; BGB § 183 – Widerruf einer Zustimmung zur Widmung eines Weges (Bayern)

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

AGBG §§ 9 Abs. 1, 6 Abs. 2; BGB §§ 765, 133, 157 – Unwirksamkeit der Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft auf erstes Anfordern in AGB des Bauunternehmers – Ergänzende Vertragsauslegung

BGB §§ 125, 133, 157 – Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit einer Urkunde

BGB § 463 S. 2 a. F. (§ 281 Abs. 1 BGB n. F.) – Kleiner Schadensersatz: Kein Ersatz der Finanzierungskosten für Mindestbetrag

BGB §§ 883, 158; GBO § 47 – Einheitliche Vormerkung bei alternativ bedingtem Anspruch – mehrere Vormerkungen bei unterschiedlichen Gläubigern und Schuldern

AktG §§ 241, 246 – Streitgegenstand der aktienrechtlichen Nichtigkeits- und Anfechtungsklage

Aktuelles

Energieeinsparungsverordnung (EnEV) §§ 9, 13 – Nachrüstungspflicht für Heizung bei Eigentümerwechsel; Energiebedarfsausweis

AktG §§ 25, 161; InsO § 9 Abs. 1 – Elektronischer Bundesanzeiger

ZPO §§ 174, 190 – Zustellung gegen Empfangsbekanntnis per Fax

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB § 311b Abs. 4 n. F. (= § 312 BGB a. F.) Kaufangebot eines Dritten für ein Nachlassgrundstück an den künftigen Erben zu Lebzeiten des Erblassers

I. Sachverhalt

Der Eigentümer eines wertvollen Grundbesitzes, der dessen gesamtes Vermögen darstellt, hat seinen Sohn zum Vertragserben eingesetzt. Ein Dritter hat Interesse an dem Grundbesitz für ein langfristiges Großprojekt. Der Eigentümer will das Grundstück nicht verkaufen. Dem Sohn und Vertragserben ist aber daran gelegen, sich die Konditionen des Dritten zu sichern – soweit möglich.

Deshalb will der Dritte ein bindendes Angebot an den Sohn abgeben, aufschiebend bedingt auf den Tod des Eigentümers. Der Sohn soll nach dem Tod des Eigentümers frei sein, binnen einer bestimmten Frist das Angebot des Dritten anzunehmen. Eine Bindung des Sohnes ist nicht vorgesehen.

II. Frage

Ist dieses Angebot des Dritten nach § 311b Abs. 4 BGB n. F. (= § 312 BGB a. F.) nichtig?

III. Zur Rechtslage

1. Nichtigkeit eines Vertrages über den Nachlass eines noch lebenden Dritten

Gem. § 311b Abs. 4 S. 1 BGB ist ein Vertrag über den Nachlass eines noch lebenden Dritten nichtig. Gem. Abs. 4 S. 2 dieser Bestimmung gilt das Gleiche für einen Vertrag über den Pflichtteil oder ein Vermächtnis aus dem Nachlass eines noch lebenden Dritten. Nichtig ist sowohl der schuldrechtliche Vertrag wie der Erfüllungsvertrag (Staudinger/Wufka, BGB, 2001, § 312 Rn. 20).

§ 311b Abs. 4 BGB erfasst nicht nur Verträge über einen Nachlass insgesamt, sondern auch solche, die einen Erbteil oder einen Bruchteil des Nachlasses betreffen (BGHZ 26, 320, 325; Staudinger/Wufka, § 312 BGB Rn. 10) – außerdem auch andere Rechtsgeschäfte, die im weitesten Sinne den Nachlass betreffen, z. B. die Verpflichtung, einen bestimmten Teil des durch den Nachlass bedingten Vermögenszuwachses in Geld abzuführen (BGHZ 26, 320; ähnlich auch BGH DNotZ 1996, 763 = NJW 1995, 448).

§ 311b Abs. 4 BGB (früher: § 312 BGB) wurde aus sittlichen und volkswirtschaftlichen Gründen geschaffen. Nach den Motiven (II, 182 ff.) seien derartige Verträge bedenklich, weil damit auf der einen Seite dem Leichtsinns ein Weg zur Vermögensverschleuderung und auf der anderen Seite eine Gelegenheit zur Ausbeutung des Leichtsinns eröffnet würde. Zum anderen sei ein derartiger Vertrag wegen der Spekulation auf den baldigen Tod des Erblassers sittlich verwerflich oder könne für den Erblasser bei Kenntnis subjektiv zur Einengung der Testierfreiheit führen; sogar die Bedrohung seines Lebens könnte die Folge sein. In Rechtsprechung und Literatur besteht mittlerweile Einigkeit, dass die letztgenannten Aspekte heute nur eine geringe oder aber gar keine Rolle mehr spielen (BGH DNotZ 1996, 763 = NJW 1995, 448; Staudinger/Wufka, § 312 BGB Rn. 2; Limmer, DNotZ 1998, 927, 930). Im Vordergrund stehen nunmehr Bedenken wegen des **aleatorischen Charakters**, insbesondere also der wirtschaftlichen Risiken (Staudinger/Wufka, a. a. O.).

2. Anwendung auf Vertrag über konkrete Gegenstände nur bei Erschöpfung des Nachlasses

a) Problematisch ist allerdings, inwieweit Verträge von § 311b Abs. 4 BGB erfasst werden, die als Vertragsgegenstand nicht den Nachlass, einen Bruchteil oder einen Erbteil haben, sondern **konkrete Gegenstände** des künftigen Nachlasses betreffen. In Rechtsprechung und Literatur besteht zunächst Einigkeit darüber, dass derartige Verträge grundsätzlich nicht von § 311b Abs. 4 BGB erfasst werden (BGH DNotZ 1960, 382; MünchKomm-Thode, BGB, 4. Aufl. 2001, § 312 Rn. 9; Palandt/Heinrichs, 61. Aufl. 2002, Ergänzungsband Schuldrechtsmodernisierungsgesetz (SMG), § 311b Rn. 71).

Der Entscheidung des **BGH vom 30.3.1960** (DNotZ 1960, 382) lag eine Vereinbarung über zum Nachlass gehörende Hausgrundstücke zugrunde. Bezüglich dieser Hausgrundstücke ging der künftige Erbe bestimmte Verpflichtungen ein. In dieser Entscheidung hat der BGH u. a. ausgeführt: „Hierunter (unter § 312 BGB a. F.) fällt allerdings auch die Übernahme der Verpflichtung, an den Vertragsgegner (in Natur oder dem Wert nach) einen Bruchteil des vom Erklärenden aus dem künftigen Nachlass (als Erbe oder Pflichtteil) erwarteten Vermögenszuwachses abzuführen. Voraussetzung ist jedoch, dass sich die Verpflichtung auf den Nachlass als solchen erstreckt; bezieht sie sich dagegen nur auf einzelne zum künftigen Nachlass gehörende Gegenstände, so ist das Verbot des § 312 BGB nach seinem Wortlaut und dem oben angeführten gesetzgeberischen Zweck entgegen der Auffassung der Revision nicht anwendbar, es sei denn, dass sich **der Nachlass** (ähnlich wie bei § 419 BGB) **wertmäßig in diesen Gegenständen im Wesentlichen erschöpft**.“

Aus dieser Entscheidung wird die sog. **Erschöpfungstheorie** hergeleitet. Verträge über einzelne Gegenstände des künftigen Nachlasses seien grundsätzlich zulässig, sie würden jedoch dann von § 311b Abs. 4 BGB erfasst, wenn entweder durch eine Aufzählung einzelner Gegenstände verschleiert werden soll, dass eine Beteiligung am Nachlass insgesamt beabsichtigt ist, oder wenn die Gegenstände praktisch den gesamten Nachlass erschöpfen. Für die Frage der Erschöpfung des Nachlasses soll der **Zeitpunkt des Vertragsschlusses** maßgeblich sein, so dass es unerheblich ist, ob beim Tode des Dritten noch weiteres Vermögen vorhanden ist oder nicht (BGH DNotZ 1960, 382; MünchKomm-Thode, § 312 Rn. 9; Palandt/Heinrichs, SMG, § 311b Rn. 71).

In der Literatur wird teilweise die Anwendung des § 311b Abs. 4 BGB auf Verträge, die konkrete Gegenstände des Nachlasses betreffen, **generell abgelehnt** (Staudinger/Wufka, § 312 Rn. 11; Kaufhold, ZEV 1996, 454, 456; Limmer, DNotZ 1998, 927, 934). Mit diesen Literaturstimmen hatte sich der BGH – soweit ersichtlich – allerdings noch nicht auseinander zu setzen.

b) Da vorliegend der betreffende Grundbesitz das gesamte Vermögen des künftigen Erblassers darstellt, wäre ein Vertrag über diesen Grundbesitz unter Zugrundelegung der „Erschöpfungstheorie“ nach dem Grundsatz des § 311b Abs. 4 BGB nichtig.

3. Anwendung bei bloßem Vertragsangebot

a) Hier soll jedoch kein Kaufvertrag über den Grundbesitz zwischen dem künftigen Erben und dem Dritten geschlossen werden, sondern der Dritte lediglich ein nur ihn bindendes Angebot abgeben.

Für die Frage, ob andere Rechtsgeschäfte als Verträge dem Anwendungsbereich des § 311b Abs. 4 BGB unterfallen, kommt es maßgeblich darauf an, ob sie eine Bindungswirkung entfalten, die mit dem **Schutzzweck** der Norm nicht zu vereinbaren wäre. So wird beispielsweise die Erteilung einer unwiderruflichen Vollmacht durch den künftigen Erben für unzulässig angesehen (Palandt/Heinrichs, SMG, § 311b BGB Rn. 71; Staudinger/Wufka, § 312 BGB Rn. 5; MünchKomm-Thode, § 312 BGB Rn. 6). Mit der gleichen Begründung hält *Wufka* (in: Staudinger, § 312 BGB Rn. 6) u. E. zu Recht ein für den **Erben bindendes Angebot** gleichfalls nach dem Grundsatz des § 311b Abs. 4 BGB für **unzulässig** (vgl. DNotI-Report 1995, 217, 218; Daniels, Verträge mit Bezug auf den Nachlass eines noch lebenden Dritten, 1973, 69)

b) Eine ausdrückliche Stellungnahme zu dem umgekehrten Fall des bindenden Angebotes eines Dritten zugunsten des Erben konnten wir in Rechtsprechung und Literatur nicht ausfindig machen. Ein derartiges Angebot kann allerdings nach unserer Einschätzung von vornherein nicht dem Verbotsgrundsatz des § 311b Abs. 4 BGB unterfallen. Entscheidend hierfür ist, dass es insoweit an einer Bindung des künftigen Erben fehlt. Er kann nach dem Tod des Erblassers nach wie vor frei über die Annahme des Angebotes entscheiden. Auch der vorgenannte Schutzzweck des § 311b Abs. 4 BGB ist daher nicht einschlägig.

4. Ergebnis

Im Ergebnis unterfällt damit ein **bindendes Angebot eines Dritten**, bezogen auf künftige Nachlassgegenstände und gerichtet an den künftigen Erben, u. E. **nicht dem Verbotsgrundsatz des § 311b Abs. 4 BGB**, soweit hiermit keine (auch keine mittelbare) Bindung des künftigen Erben (etwa durch ein zusätzliches Vertragsstrafversprechen) begründet wird.

BayStrWG Art. 6; BauGB § 124; BGB § 183 Widerruf einer Zustimmung zur Widmung eines Weges (Bayern)

I. Sachverhalt

Im Rahmen eines Erschließungsvertrags verpflichtete sich der Eigentümer eines Grundstücks als Erschließungsträger gegenüber einer bayerischen Gemeinde zur Herstellung

mehrerer Eigentümerwege. Weiter erklärte der Erschließungsträger im Erschließungsvertrag, dass er mit der Widmung der im Bebauungsplan als „Eigentümerwege“ ausgewiesenen Fußwegverbindungen einverstanden sei und dass er keine Einwendungen im Widmungsverfahren geltend machen werde.

Nach Weiterverkauf des Grundstücks an einen Bauträger wurde dieses in Wohnungs- und Teileigentum aufgeteilt und an eine Vielzahl von Käufern weiterveräußert. Mittlerweile sind die Erwerber der Wohnungs- und Teileigentums-einheiten im Grundbuch als Eigentümer eingetragen.

Der bezeichnete Eigentümerweg wurde bislang weder erstellt noch gewidmet. Verschiedene, nunmehr als Eigentümer im Grundbuch eingetragene Erwerber wenden sich gegen die Herstellung und Widmung des Weges.

II. Frage

Kann die im Rahmen eines Erschließungsvertrags erfolgte Zustimmung zur Widmung eines Eigentümerweges nach Aufteilung und Veräußerung des betroffenen Grundstücks und vor der Widmung durch die Wohnungseigentümer gemeinschaftlich oder durch einen Wohnungseigentümer allein wirksam widerrufen werden?

III. Zur Rechtslage

1. Rechtsnatur der Widmungszustimmung

a) Die **Eigentümerzustimmung zur Widmung** nach Art. 6 Abs. 3 Alt. 2 BayStrWG ist eine empfangsbedürftige öffentlich-rechtliche Willenserklärung (BayVGH BayVBl 1957, 129; Zeitler, BayStrWG, Stand: Juni 2001, Art. 6 Rn. 19). Die Zustimmung wird, in Anlehnung an die Bestimmung des § 130 Abs. 1 S. 2 BGB, **mit Zugang bei dem Empfänger** wirksam (BayVGH BayVBl 1989, 628; Zeitler, Art. 6 BayStrWG Rn. 19).

b) Die Zustimmungserklärung wird ihrem materiell-rechtlichen Gehalt nach als eine das Grundstück belastende **öffentlich-rechtliche Verfügung** angesehen (BayVGH BayVBl 1989, 628; Zeitler, Art. 6 BayStrWG Rn. 19). Als derartige grundstücksbezogene Verfügung wird ihr dingliche Wirkung zugeschrieben (Zeitler, Art. 6 BayStrWG Rn. 22). Dies bedeutet, dass eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers als öffentlich-rechtliche Belastung **auch gegenüber einem Rechtsnachfolger wirkt**. Diese Wirkung der Zustimmungserklärung beruht letztlich auf der Dinglichkeit des Widmungsaktes selbst (Zeitler, Art. 6 BayStrWG Rn. 22). Auf den vorliegenden Fall bezogen bedeutet dies, dass die Zustimmungserklärung grundsätzlich auch gegen die Rechtsnachfolger des Erschließungsträgers, also gegen den Bauträger und die nach der Aufteilung in Wohnungseigentum nunmehr als Eigentümer im Grundbuch eingetragenen Käufer wirkt.

2. Widerruflichkeit der Eigentümerzustimmung

a) Von der Frage der dinglichen Wirkung der Zustimmungserklärung ist die Frage zu unterscheiden, ob die Zustimmungserklärung, ggf. auch durch einen Rechtsnachfolger, widerrufen werden kann. Hierzu vertritt der **BayVGH** (BayVBl 1989, 628) die Auffassung, dass sich die **Unwiderruflichkeit der Zustimmungserklärung** „wohl bereits aus der (...) Natur der Zustimmung als öffentlich-rechtlicher Verfügung, die zu ihrer Wirksamkeit nicht erst noch der nachfolgenden Widmung bedarf“, ergibt. Gleichwohl lässt der BayVGH offen, ob trotz der öffentlich-rechtlichen Bedeutung ein Widerruf der Zustim-

mungserklärung entsprechend § 183 BGB möglich sei, wie dies teilweise in der Literatur vertreten wird (Heiß/Hablitzel, DVBl 1976, 93, 97). Im seinerzeit vom BayVGH entschiedenen Fall war die Zustimmungserklärung unwiderruflich erteilt worden, so dass auch bei Anwendung des § 183 S. 1 BGB ein Widerruf nach Zugang der Zustimmungserklärung ausgeschlossen war.

b) Ebenso kann im vorliegenden Fall u. E. grundsätzlich offen bleiben, ob die Zustimmungserklärung entsprechend **§ 183 S. 1 BGB** unwiderruflich ist. Denn aus dem Zusammenhang der Erklärung der Zustimmung **im Rahmen eines Erschließungsvertrags** (§ 124 BauGB) ist wohl abzuleiten, dass die Zustimmung zur Widmung als vertragliche Abrede und damit nach § 183 S. 1 BGB nach dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis unwiderruflich erklärt wurde. Exakt betrachtet ist die Zustimmungserklärung im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages (Art. 54 ff. BayVwVfG) abgegeben worden und durch die Entgegennahme mit den anderen Abreden bindend geworden (vgl. Zeitler, Art. 6 BayStrWG Rn. 19).

Unabhängig von der somit konkludent erklärten Unwiderruflichkeit der Zustimmung sprechen u. E. jedoch die besseren Gründe dafür, allgemein auf die Widmungszustimmungserklärung die Bestimmung des § 183 S. 1 BGB anzuwenden. Zwar ist die Zustimmungserklärung eine öffentlich-rechtliche Verfügung, so dass sie grundsätzlich auch gegenüber Rechtsnachfolgern wirkt; dies besagt jedoch nichts darüber, ob diese Verfügung auch endgültig bindend ist. Beide Fragenkreise sind vielmehr getrennt voneinander zu beurteilen. Wie gezeigt, liegt bei vertraglichen Abreden die Vermutung nahe, dass auch die darin enthaltene Widmungszustimmung unwiderruflich erteilt ist. Jedoch kann im Einzelfall durchaus eine Konstellation gegeben sein, in der die Widmungszustimmung als separate und widerrufliche Erklärung abgegeben wird. Im Übrigen wurde, wie bereits dargestellt, das Problem in der genannten Entscheidung des BayVGH nicht abschließend entschieden.

c) Zur Problematik der Widerruflichkeit von öffentlich-rechtlichen Erklärungen ist zudem auf die (nur) vermeintliche Parallelität zur **Nachbarzustimmung** im Rahmen des öffentlichen Baurechts (Art. 71 BayBO) hinzuweisen. Diesbezüglich ist in Literatur und in Rechtsprechung umstritten, ob und insbesondere bis wann ein Rechtsnachfolger die von einem früheren Eigentümer geleistete Nachbarunterschrift widerrufen kann. Unklar ist v.a., ob die Zustimmung nur bis zum Eingang der Nachbarunterschrift bei der Baugenehmigungsbehörde widerrufen ist (vgl. VGH Mannheim NVwZ 1983, 229; OVG Saarlouis BRS 38, 179; Heiß, BayVBl 1973, 260; Hartmann, DÖV 1990, 8; Schwarzer/König, BayBO, 3. Aufl. 2000, Art. 71 Rn. 14 ff.) oder ob die Bindung an die Nachbarunterschrift erst mit Erlass der Baugenehmigung eintritt (BayVGH BayVBl 1972, 635; BayVGH BayVBl 1980, 88; Jäde, in: Jäde/Weinl/Dimberger/Bauer/Eisenreich, Die neue bayerische Bauordnung, Art. 78 Rn. 55). Eine neuere Entscheidung des BayVGH (BayVBl 1998, 57) nimmt erneut keine ausdrückliche Entscheidung dieses Meinungsstreits vor.

Zu Recht wird jedoch von Heiß/Hablitzel (DVBl 1976, 93, 97) betont, dass der **Unterschied der Widmungszustimmung** zur Nachbarunterschrift im Bauordnungsverfahren darin zu sehen ist, dass die Nachbarunterschrift nach Art. 71 BayBO keine zwingende Bedingung für die Erteilung der Baugenehmigung ist. Dies jedoch ist Voraussetzung für

die entsprechende Anwendbarkeit der Bestimmung des § 183 S. 1 BGB. Hingegen ist die Zustimmung des Eigentümers (bzw. eine dingliche Berechtigung des Trägers der Straßenbaulast) Voraussetzung für die Widmung nach Art. 6 BayStrWG.

3. Widerruf bei Aufteilung in Wohnungseigentum

Vorliegend ist weiter zu klären, ob es bei einer Aufteilung in Wohnungs- und Teileigentum genügt, wenn nur einzelne Wohnungseigentümer widerrufen. Art. 6 Abs. 3 BayStrWG fordert eine Zustimmung des Eigentümers; bei mehreren Eigentümern bedarf es der Zustimmung aller Eigentümer.

Denkbar wäre nun einerseits, dass jeder Wohnungseigentümer die Zustimmung für seinen Anteil durch Widerruf aufheben kann. Unseres Erachtens naheliegender ist es jedoch, die jeweils geltenden Vorschriften über das Verhältnis der Miteigentümer heranzuziehen, hier also die Vorschriften des WEG. Da insoweit mit dem Widerruf der Zustimmungserklärung ein im Gemeinschaftseigentum stehender Grundstücksteil betroffen ist, bedarf es u. E. zur wirksamen Erklärung des **Widerrufs der Mitwirkung aller Wohnungs- und Teileigentümer**. Für den Widerruf der Widmung kann insoweit nichts anderes gelten als für die Zustimmung zur Widmung selbst.

4. Ergebnis

Im Ergebnis ist hier die **Zustimmung** zur Widmung als **unwiderruflich** erteilt anzusehen. Im Übrigen bedürfte es für einen etwaigen Widerruf der Mitwirkung sämtlicher Wohnungs- und Teileigentümer.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon 0931/355 76 43 – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB § 423

Beschränkte Gesamtwirkung eines Verzichts gegenüber einem Gesamtschuldner

Fax-Abruf-Nr.: 11262

BGB §§ 1378, 1587o; ZPO §§ 622 ff.

Vereinbarung über Zugewinn- und Versorgungsausgleich nach rechtskräftiger Ehescheidung

Fax-Abruf-Nr.: 1278

ZPO §§ 850b, 851; BGB § 516

Pfändbarkeit eines zweckgebundenen Schenkungsver sprechens

Fax-Abruf-Nr.: 11263

SachenRBERG § 78; EGBGB Art. 231 § 5; BGB §§ 134, 185, 892

Verbot selbstständiger Belastung allein des Gebäudes oder allein des Grundstücks bei Vereinigung von Grundstücks- und Gebäudeeigentums in einer Person;

Heilung bei Aufhebung des Nutzungsrechts bzw. des selbständigen Gebäudeeigentums

Fax-Abruf-Nr.: 1623

SachenRBERG § 112; EGZGB-DDR § 5; ErbbauVO

Fortbestand eines vor dem 9.5.1945 an einem Grundstück in der ehemaligen DDR, welches später in Volkseigentum überführt wurde, bestellten Erbbaurechts, welches (ursprünglich) auf einen Zeitpunkt nach dem 31.12.1975 befristet war

Fax-Abruf-Nr.: 1622

Rechtsprechung

AGBG §§ 9 Abs. 1, 6 Abs. 2; BGB §§ 765, 133, 157

Unwirksamkeit der Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft auf erstes Anfordern in AGB des Bauunternehmers – Ergänzende Vertragsauslegung

a) Die Verpflichtung eines Bauunternehmers in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers, zur Sicherung von Vertragserfüllungsansprüchen eine Bürgschaft auf erstes Anfordern zu stellen, ist unwirksam (Bestätigung von BGH, Urteil vom 18. April 2002 – VII ZR 192/01, zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt).

b) Der dadurch lückenhafte Vertrag ist ergänzend dahin auszulegen, dass der Bauunternehmer eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft schuldet.

c) Eine solche ergänzende Vertragsauslegung kommt für Verträge, die nach Bekanntwerden dieser Entscheidung in den beteiligten Verkehrskreisen abgeschlossen werden, nicht mehr in Betracht.

BGH, Urt. v. 4.7.2002 – VII ZR 502/99

Kz.: L I 3 – § 9 Abs. 1 AGBG

Fax-Abruf-Nr.: 10214

Problem

Mit Urteil vom 18.4.2002 (VII ZR 192/01 – Fax-Abruf-Nr 10215) hatte der BGH entschieden, dass die Verpflichtung eines Bauunternehmers in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers, zur Sicherung von Vertragserfüllungsansprüchen eine Bürgschaft auf erstes Anfordern zu stellen, unwirksam sei. Denn die Bürgschaft auf erstes Anfordern habe nicht nur die Funktion einer Sicherung, sondern räume dem Gläubiger weiterreichende Möglichkeiten ein, sich liquide Mittel zu verschaffen – und zwar auch dann, wenn der Sicherungsfall nicht eingetreten sei. Damit unterliege der Werkunternehmer der Gefahr, durch den Rückgriff des Bürgen belastet zu werden, ohne dass ein Anspruch des Bestellers bestehe.

Vorliegend war in einem VOB-Vertrag eine derartige Bürgschaft auf erstes Anfordern verlangt und gestellt worden. Der Bauunternehmer verlangte nun Rückgabe der Bürgschaft an die bürgende Bank.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH muss der Besteller die Bürgschaft zwar zurückgeben – aber nur Zug um Zug ge-

gen Stellung einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft ohne den Zusatz der Zahlung auf erstes Anfordern. Denn führe der Wegfall einer nach § 9 Abs. 1 AGBG unwirksamen Klausel zu einer Vertragslücke, die sich nicht durch das positive Gesetzesrecht füllen lasse, und führe dies zu einem Ergebnis, dass den beiderseitigen Interessen nicht in vertretbarer Weise Rechnung trägt, so sei die Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu füllen (unter Berufung auf BGHZ 137, 153, 157 = NJW 1998, 450). Diese ergänzende Vertragsauslegung beschränkte der BGH jedoch auf Verträge, die abgeschlossen wurden, bevor die erste BGH-Entscheidung über die Unwirksamkeit einer entsprechenden Klausel bekannt wurde.

Anmerkung

Die grundlegende Bedeutung der Entscheidung liegt darin, dass sich der VII. Zivilsenat **nicht auf die Verwerfung einer unwirksamen Klausel beschränkt** hat, sondern **an deren Stelle eine ergänzende Vertragsauslegung** treten ließ – allerdings nur für die Fälle, in denen die Vertragsparteien mangels einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht von einer Unwirksamkeit der Klausel ausgehen mussten.

BGB §§ 125, 133, 157

Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit einer Urkunde

a) Die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit einer Urkunde ist begründet, wenn der Urkundstext nach Wortlaut und innerem Zusammenhang unter Berücksichtigung der Verkehrssitte einen bestimmten Geschäftsinhalt zum Ausdruck bringt.

b) Zur Widerlegung der Vermutung kann auf außerhalb der Urkunde liegende Mittel der Auslegung (Begleitumstände des Geschäfts, Äußerungen der Parteien außerhalb der Urkunde u.a.) zurückgegriffen werden.

BGH, Urt. v. 5.7.2002 – V ZR 143/01
Kz.: L I 1 – § 125 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10216

Problem

In einem Grundstückskaufvertrag hatte sich die Käuferin ein Rücktrittsrecht vorbehalten, "wenn eine Finanzierung für den Kaufpreis – einschließlich des Sanierungsanteils – nicht möglich ist". Nachdem die Hausbank der Käuferin erklärte, dass eine Beleihung ohne Eigenkapitalbeteiligung nicht erreicht werden könne, erklärte die Käuferin den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Entscheidung

Entscheidungserheblich war, ob der Rücktritt über den Wortlaut der Vertragsklausel hinaus einen Einsatz von Eigenmitteln für die Kaufpreisfinanzierung voraussetzte. Der BGH ging zunächst davon aus, dass die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Urkunde auch bei einer auslegungsbedürftigen und (wie hier) allein aus dem Wortlaut des Vertrages auslegungsfähigen Urkunde gelte (BGH MittRhNotK 2000, 201 = ZIP 1999, 1887). Die Auslegung sprach hier für ein von keinen weiteren Voraussetzungen (und damit insbesondere nicht vom Einsatz von Eigenkapital) abhängiges Rücktrittsrecht. Diese Vermutung hätte auch durch außerhalb der Urkunde liegende Beweismittel

widerlegt werden können; dies war dem Verkäufer in der Beweiserhebung aber nicht gelungen.

BGB § 463 S. 2 a. F. (§ 281 Abs. 1 BGB n. F.) **Kleiner Schadensersatz: Kein Ersatz der Finanzierungskosten für Minderungsbetrag**

Berechnet der arglistig getäuschte Käufer seinen nach § 463 Satz 2 BGB a.F. geltend gemachten Schaden in der Weise, dass er die Kaufsache behält und den Minderwert ersetzt verlangt, kann er die Finanzierungskosten, die er für den Teilbetrag des Kaufpreises hat aufwenden müssen, der auf den Minderwert entfällt, nicht als Nichterfüllungsschaden erstattet verlangen.

BGH, Urt. v. 28.6.2002 – V ZR 188/01
Kz.: L I 1 – § 463 S. 2. BGB a. F.
Fax-Abruf-Nr.: 10217

Problem

Grundstückskäufer hatten wegen eines Sachmangels **kleinen Schadensersatz** nach § 463 S. 2 BGB a. F. geltend gemacht und die Rückzahlung von 20 % des Kaufpreises erstritten. Nunmehr wollten sie darüber hinaus auch die für den zurückgezahlten Kaufpreisteil aufgebrauchten Kreditzinsen ersetzt erhalten.

Entscheidung

Der BGH lehnte insoweit einen Schadensersatzanspruch ab. Bei einem "kleinen Schadensersatz" schuldeten die Grundstückskäufer zunächst den vollen Kaufpreis; die Finanzierungskosten seien daher nicht als Aufwendung erstattungsfähig. Ein Schadensersatzanspruch sei nur begründet entweder bei einer **zeitweiligen Nutzungseinschränkung** (wenn das Grundstück nicht voll verwendungsfähig war) oder als **Verzugsschaden** (falls der Verkäufer mit der Zahlung des auf den Minderwert entfallenden Ausgleichsanspruchs in Verzug gekommen wäre). Dies war aber vorliegend nicht der Fall.

BGB §§ 883, 158; GBO § 47

Einheitliche Vormerkung bei alternativ bedingtem Anspruch – mehrere Vormerkungen bei unterschiedlichen Gläubigern und Schuldern

1. Ein an mehrere alternative Bedingungen geknüpfter Rückübertragungsanspruch wird durch nur eine Vormerkung gesichert.

2. Überlassen Eheleute ihren gemeinschaftlichen Grundbesitz an ihre beiden Abkömmlinge je zur Hälfte und soll jedem der Ehegatten ein durch Vormerkung zu sichernder Rücküberweisungsanspruch gegen jeden der Erwerber zustehen, so handelt es sich um nebeneinander selbständig bestehende Berechtigungen, auf die § 47 GBO nicht anwendbar ist.

BayObLG, Beschl. v. 1.8.2002 – 2Z BR 72/01
Kz.: L I 1 – § 883 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10218

Problem

Die Eltern überließen ein Grundstück ihren beiden Kindern zu gleichen Anteilen. Zugleich behielten sie sich einen Nießbrauch vor sowie ein Rücküberweisungsrecht, falls der Erwerber oder dessen Gesamtrechtsnachfolger a) vor dem Veräußerer verstirbt oder b) einen Veräußerungsvertrag über das Grundstück abschließt oder c) das Grundstück belastet (oder es im Wege der Einzelzwangsvollstreckung belastet wird) oder d) ein **Insolvenzverfahren** eröffnet wird oder er e) grob undankbar im Sinne von § 530 BGB ist bzw. f) "eine Ehe eingetragene und nicht sichergestellt ist, dass der Ehegatte im Falle deren Auflösung unter Lebenden (insbesondere im Fall der Scheidung) aus dem ehelichen Güterrecht weder an dem hier geschenkten Grundstück noch dessen Wert beteiligt ist und dass er hiergegen auch **keine güterstandsbezogenen Ansprüche** (insbesondere auch wegen Wertveränderung während der Ehezeit) hat."

Entscheidung

Dass der Rückübertragungsanspruch im Fall groben Undanks des Erwerbers vormerkungsfähig ist, hatte der BGH im vorliegenden Fall auf Vorlage des BayObLG bereits entschieden (BGH DNotI-Report 2002, 117). Das BayObLG sah auch die Klausel zum **ehelichen Güterrecht** als grundbuchrechtlich hinreichend bestimmt und inhaltlich zulässig an; insbesondere liege kein Versuch vor, im Falle einer Eheschließung einer der Erwerber auf den Güterstand der Eheleute unzulässigen Einfluss zu nehmen – vielmehr entspreche es bei der vorweggenommenen Erbfolge einem aner kennenswerten Bedürfnis des Übergebenden, das Vermögen in der Hand des Erwerbenden zu halten.

Auch wenn der (Rück-)Überweisungsanspruch an mehrere alternative Bedingungen geknüpft sei, werde er nur durch eine einheitliche Vormerkung gesichert (BayObLG DNotZ 1999, 1011). Jedoch bestehe im Verhältnis zwischen jedem der Übergeber und jedem der Übernehmer ein getrennter Anspruch und sei damit eine getrennte Vormerkung einzutragen – also hier insgesamt vier Vormerkungen. § 47 GBO sei nicht einschlägig, weil es sich um nebeneinanderstehende unabhängige Rechte handle.

Eine weitere, weitgehend identische Entscheidung (allerdings bei Überlassung nur an einen Abkömmling) erließ das BayObLG mit Beschluss vom gleichen Tag (2Z BR 71/01 – Fax-Abruf-Nr. 10219).

AktG §§ 241, 246

Streitgegenstand der aktienrechtlichen Nichtigkeits- und Anfechtungsklage

Streitgegenstand der aktienrechtlichen Nichtigkeits- und Anfechtungsklage ist das mit der Klage verfolgte prozessuale Ziel, die richterliche Klärung der Nichtigkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses in bezug auf seine fehlende Übereinstimmung mit Gesetz oder Satzung hinsichtlich seines Gegenstandes und Inhaltes sowie des zur Beschlussfassung führenden Verfahrens herbeizuführen.

BGH, Urt. v. 22.7.2002 – II ZR 286/01
Kz.: L V 3 – § 241 AktG
Fax-Abruf-Nr.: 10220

Problem

Ein Aktionär hatte Nichtigkeitsklage gegen drei Hauptversammlungsbeschlüsse erhoben. In der Berufungsbegründung gegenüber dem OLG führte er weitere, in erster Instanz noch nicht vorgebrachte Nichtigkeitsgründe an. Das OLG verwarf die Berufung hinsichtlich der neu geltend gemachten Nichtigkeits- und Anfechtungsgründe als unzulässig; im Übrigen wies es die Berufung zurück. Bei der Verwerfung als unzulässig stützte es sich auf die herrschende Meinung des zweigliedrigen Streitgegenstandes, wonach die Geltendmachung weiterer Nichtigkeits- oder Anfechtungsgründe eine Klageänderung darstelle.

Entscheidung

Der BGH schloss sich in seiner Entscheidung hingegen der Minderheitsmeinung an, nach der die Anfechtung oder **Nichtigkeitsklage eines Hauptversammlungsbeschlusses** unabhängig von den geltend gemachten Fehlern stets nur einen **einheitlichen Streitgegenstand** darstelle. Insofern unterscheidet der BGH den für Leistungsklagen unstrittig geltenden zweigliedrigen Streitgegenstand vom Streitgegenstandsbegriff bei der Nichtigkeits- und Anfechtungsklage als Feststellungsklage. Dadurch werde insbesondere bei der Nichtigkeitsklage verhindert, dass derselbe Aktionär die Gesellschaft mehrfach mit einer auf mehrere Gründe gestützten Nichtigkeitsklage überzieht. Damit lag keine Klageänderung vor; das Berufungsgericht musste über die weiteren geltend gemachten Nichtigkeitsgründe der Sache nach entscheiden.

Aktuelles

Energieeinsparungsverordnung (EnEV) §§ 9, 13 Nachrüstspflicht für Heizung bei Eigentümerwechsel; Energiebedarfsausweis

Die am 1.1.2002 in Kraft getretene Energieeinsparungsverordnung (EnEV – BGBl. 2001 I, 3085 – vgl. Gutachten DNotI-Report 2002, 41) bringt auch Änderungen für bestehende Gebäude. So müssen **vor dem 1.10.1978 eingebaute Heizkessel** grundsätzlich **bis zum 31.12.2006 außer Betrieb** genommen werden (§ 9 Abs. 1 EnEV). Ungedämmte Warmwasserleitungen sowie nicht begehbare, aber zugängliche oberste Geschossdecken müssen ebenfalls bis zum 31.12.2006 wärmegeklärt werden (§ 9 Abs. 2 und 3 EnEV). Diese Nachrüstpflichten gelten für (teilweise) selbstgenutzte Ein- oder Zwei-Familien-Häuser nur dann, wenn **ab dem 1.2.2002 ein Eigentumswechsel** erfolgte. Der Erwerber eines selbstgenutzten Hauses mit einer Heizungsanlage von 1978 oder früher oder mit nicht gedämmten Leitungen muss daher bis zum Jahresende 2006 Heizung und Wärmedämmung entsprechend nachrüsten.

Ein **Energiebedarfsausweis**, der die Berechnung zum Energiebedarf des Gebäudes zusammenfasst, ist nach § 13 Abs. 1 und 2 EnEV für zu errichtende bzw. für wesentlich zu ändernde Gebäude zu erstellen. Dieser Energiebedarfsausweis ist Käufern oder Mietern usw. auf Verlangen zur Einsichtnahme zugänglich zu machen (§ 13 Abs. 4 EnEV).

AktG §§ 25, 161; InsO § 9 Abs. 1 Elektronischer Bundesanzeiger

Bereits seit 2002 können öffentliche Bekanntmachungen von Konkursen, Gesamtvollstreckungs- und Vergleichs- und **Insolvenzverfahren** vom Gericht auch im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) veröffentlicht werden (§ 9 Abs. 1 InsO i. d. F. durch Gesetz vom 26.10.2001, BGBl. 2001 I, 2710; Verordnung zur öffentlichen Bekanntmachung in Insolvenzverfahren im Internet vom 12.2.2002, BGBl. 2002 I, 677). Die wichtigsten Bekanntmachungen im Insolvenzverfahren sind allerdings weiterhin auch im gedruckten Bundesanzeiger zu veröffentlichen (und lediglich daneben auch im elektronischen Bundesanzeiger).

Zum 30.8.2002 wurde auch der "**Deutsche Corporate Governance Kodex**" im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers veröffentlicht. Nach § 161 AktG i. d. F. durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG – BGBl. 2002 I, 2681) haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft nunmehr jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen dieses "Deutschen Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden und werden.

Ab 1.1.2003 werden **Bekanntmachungen der Gesellschaft** nach § 25 AktG nur noch im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, nicht mehr in der Printversion (§ 25 AktG i. d. F. durch Art. 1, 5 TransPuG).

ZPO §§ 174, 190 Zustellung gegen Empfangsbekanntnis per Fax

Bereits zum 1.7.2002 ist eine Änderung des ZPO-Zustellungsrechts in Kraft getreten (BGBl. 2001 I, 1206). Bisher konnte Notaren ein Schriftstück gegen **Empfangsbekanntnis** zugestellt werden (§ 212a ZPO a. F. = § 174 Abs. 1 ZPO n. F.). Nunmehr kann dies auch **per Fax** ("Telekopie") erfolgen; das Empfangsbekanntnis kann dann per Fax (oder schriftlich) zurückgesandt werden (§ 174 Abs. 2 ZPO).

Auch die Zustellung eines **elektronischen Dokumentes** ist nun möglich. Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer elektronischen Signatur zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Das Empfangsbekanntnis kann dann entweder ebenfalls als elektronisches Dokument, per Fax oder schriftlich zurückgesandt werden (§ 174 Abs. 3 ZPO).

Außerdem wurden neue (**gelbe**) **Zustellungsvordrucke** eingeführt, die die alten (blauen) Zustellungsurkunden ablösen; bestehende Vorräte dürfen bis Jahresende 2002 aufgebraucht werden (§ 190 ZPO i. V. m. § 24a EGZPO; Zustellungsvordruckverordnung vom 12.2.2002, BGBl. 2002 I, 671).

Literaturhinweise

H. P. Mansel/C. Budzikiewicz, Das neue Verjährungsrecht, Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2002, 351 Seiten, 36,- €

Mit der Schuldrechtsreform hat das Verjährungsrecht auch für die notarielle Praxis an Bedeutung gewonnen. Denn nunmehr kann die Verjährungsfrist vertraglich auf bis zu 30 Jahre verlängert werden (§ 202 BGB). *Mansel* und *Budzikiewicz* geben eine ausgezeichnete systematische Einführung in das neue Verjährungsrecht. Auch viele den Notar betreffende Detailfragen werden behandelt – so etwa die Empfehlung, die Verjährungsfrist für den Rückgewähranspruch bei Grundschulden vertraglich auf 30 Jahre zu verlängern (§ 4 Rn. 12). Nicht zustimmen würde ich allerdings der Ansicht, wonach beim Werklohnanspruch des Bauträgers nur der Grundstücksanteil in der 10-Jahres-Frist des § 196 BGB verjährt, der Werklohnanteil hingegen in der dreijährigen Regelverjährung nach §§ 195, 199 BGB (§ 4 Rn. 35; a. A. – und für einheitliche Verjährung – insbesondere auch Palandt/Heinrichs, Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts, § 196 BGB Rn. 4; Brambring, DNotZ 2001, 904).

Insgesamt ist das Buch derzeit die wohl **beste allgemeine Einführung in das neue Verjährungsrecht**.

Notar a. D. Christian Hertel

B. Wegmann, Eheverträge, 2. Aufl., RWS-Verlag, Köln 2002, 121 Seiten, 34,- €

Das in der RWS-Vertragsmusterreihe als Band 8 erscheinende Buch ist in vier Teile unterteilt. In Teil A (S. 1 - 54) werden zunächst die ehevertraglich regelbaren Folgen der Eheschließung, die allgemeinen Ehwirkungen und Scheidungsfolgen knapp dargestellt. Es folgt eine komprimierte Erörterung der ehevertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten zum Güterrecht, zum Versorgungsausgleich und zum nachehelichen Unterhalt einschl. der Rechtswahlmöglichkeiten bei international-privatrechtlichem Bezug.

In Teil B (S. 55 - 76) werden **Mustertexte für einzelne Konstellationen** vorgestellt, namentlich für jüngere Ehegatten mit gleichen Vermögensverhältnissen und späterem Kinderwunsch, ältere Ehegatten in zweiter Ehe mit Kindern, den Unternehmensinhaber und seinen mitarbeitenden Ehegatten sowie die Vereinbarung der Gütergemeinschaft.

Gegenüber der Voraufgabe sind außerdem Formulierungsvorschläge zur **Rechtswahl** und zum **Güterstandswechsel** hinzugekommen. Teil C des Buches (S. 77 - 108) enthält sodann die Erläuterung der einzelnen Regelungsvorschläge. Abgerundet wird der Band mit einer ausführlichen Checkliste zur Ehevertragsgestaltung (Teil D, S. 109 - 113).

Die Neuauflage bringt das Buch auf den aktuellen Stand. Die neue Rechtsprechung des BVerfG zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen (DNotI-Report 2001, 40, 142) ist einschließlich eines Ausblicks für die Vertragsgestaltung eingearbeitet (Rn. 61 ff.). Zur Arbeitserleichterung sind die vorgestellten Musterverträge auf einer Diskette beigelegt.

Fazit: Wer eine **komprimierte Darstellung der ehevertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten** in typischen Konstellationen sucht, wird hier fündig.

Notarassessor Dr. Malte Ivo

L. Michalski/V. Römermann, Vertrag der Partnerschaftsgesellschaft, 3. Aufl., RWS Verlag, Köln 2002, 139 Seiten, 34,- €

Seit der Änderung des PartGG durch das 2. FGOÄndG vom 19.12.2000 (BGBl I, 1757) kann die Partnerschaft selbst als Prozessvertreterin bevollmächtigt werden. Dies hat die Attraktivität der Rechtsform für Rechtsanwälte maßgeblich gesteigert. *Michalski und Römermann*, die gemeinsam einen Kommentar zum PartGG veröffentlicht haben, haben ihre Vertragsmuster auf den neusten Stand gebracht. Die Neuauflage ist um 29 Seiten angewachsen. Das Werk bietet aktuelle Anregungen und Kriterien für die **Gestaltung eines Partnerschaftsvertrages**. Die Besonderheiten der berufsrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Rechts- und Patentanwälte, der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, Ärzte, Zahnärzte sowie der hauptberuflichen Sachverständigen werden an den maßgeblichen Stellen dargestellt und in die Klauseln eingearbeitet. Neben dem Partnervertrag werden auch die Anmeldungen zum Partnerschaftsregister behandelt und Formulierungsbeispiele vorgestellt. Die **Muster** sind auf einer **Diskette** beigelegt und für den Leser im Internet abrufbar.

Notarassessor Edgar Küperkoch

P. von Braunschweig, Variable Kaufpreisklauseln in Unternehmenskaufverträgen, DB 2002, 1815

J. Fiala/A. K. Müller/C. Braun, Genehmigungen bei Vormundschaft über Minderjährige, Betreuung und Nachlasspflegschaft, Rpfleger 2002, 389

H.-F. Krauß, Aktuelle gesetzliche Änderungen beim Sozialleistungsregress, MittBayNot 2002, 240

A. Lichtenwimmer, Die Feststellung der Geschäfts- und Testierfähigkeit durch den Notar, MittBayNot 2002, 240

W. Litzeburger, Der Notar als Verbraucherschützer – die Amtspflichten gemäß § 17 Abs. 2a Satz 2 BeurkG, NotBZ 2002, 280

G. Maier-Reimer, Nachhaftungsbegrenzung und neues Verjährungsrecht, DB 2002, 1818

A. Pützhoven, Die Verbraucher-Unternehmer-Eigenschaft in der notariellen Verhandlung, NotBZ 2002, 273

E. Rinne, Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Berufsrecht der Notare, ZNotP 2002, 326

C. Rumpf, Die GmbH in der Türkei, GmbHR 2002, 835

G. Schmalzer, Müdener Thesen – Überlegungen zum Notariat in Deutschland und Europa, ZNotP 2002, 341

B. Seeger, Der Ehe- und Lebenspartnerschaftsname in der notariellen Praxis, MittBayNot 2002, 229

D. Weis/P. Rösler, Das Wahlrecht der finanzierenden Bank im Rahmen einer Freistellungsverpflichtungserklärung nach § 3 MaBV, ZIP 2002, 1520

H. Willer/A. Krafka, Besonderheiten der elektronischen Registerführung, Rpfleger 2002, 411

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,50 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.
Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg